



Villingen-Schwenningen

Schwarzwald-Baar-Kreis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Großer Brühl; Teilbereich am Vorderen See II“

Stadtbezirk Schwenningen

Begründung

(nach § 2 a BauGB)

Stand: 19.10.2016

Vorhabenträger:

Die Schwenninger Krankenkasse
Spittelstraße 50
78056 Villingen-Schwenningen

Bearbeitung Bebauungsplanverfahren:

kommunal PLAN
stadtplaner + architekten

kommunalPLAN GmbH Tuttlingen
Tel.: 07461 / 73050
e-mail: info@kommunalplan.de
Proj. 1338

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSSITUATION, ZIELE UND ANLASS DES BEBAUUNGSPLANVERFAHRENS	3
2	PLANGEBIET	4
2.1	Lage und städtebauliche Einordnung.....	4
2.2	Räumliche Merkmale des Plangebietes.....	4
3	BEBAUUNGSPLANVERFAHREN.....	6
3.1	Vorhabenbezogener Bebauungsplan	6
3.2	Beschleunigtes Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB.....	7
4	RAHMENBEDINGUNGEN UND VORGABEN.....	7
4.1	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	7
4.2	Alternativenprüfung.....	8
4.3	Eigentumsverhältnisse.....	8
4.4	Planungsrechtliche Situation	8
4.5	Altlastensituation	9
5	PLANUNGSKONZEPT	10
5.1	Vorhaben- und Erschließungsplan	10
5.2	Vorhabensbeschreibung	10
5.3	Technische Erschließung.....	12
5.4	Entwässerungskonzept.....	12
5.5	Entwässerungsmulde	13
6	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS – BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG.....	13
6.1	Art der baulichen Nutzung	13
6.2	Maß der baulichen Nutzung	13
6.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	14
6.4	Flächen für Tiefgaragen, Stellplätze und Nebenanlagen	14
6.5	Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	14
6.6	Ein-/Ausfahrtsbereiche.....	14
6.7	Grünflächen	15
6.8	Pflanzgebote / Pflanzbindungen.....	15
6.9	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	15
7	FLÄCHENBILANZ.....	16
8	BEBAUUNGSPLANVERFAHREN.....	16
8.1	Beteiligung der Öffentlichkeit / der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ...	16
9	VERFAHRENSABLAUF.....	16

Anlage:

Einzelfall-Vorprüfung / artenschutzrechtliche Untersuchung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Großer Brühl; Teilbereich am Vorderen See II", Büro Horst Dietrich, Freiburg i.Br., Felix Zinke; vom 15.07.2016.

1 Ausgangssituation, Ziele und Anlass des Bebauungsplanverfahrens

Der Standort der Schwenninger Krankenkasse (SKK) in der Spittelstr. 50 soll auf dem benachbarten, unbebauten Grundstück "Am vorderen See", um ein Verwaltungsgebäude erweitert werden.

Die Schwenninger Krankenkasse hat bisher neben ihrer Hauptverwaltung weitere Flächen am Standort Villingen-Schwenningen angemietet. Da die Mietverhältnisse auslaufen, werden Büroräume für ca. 150 Mitarbeiter notwendig.

Die bisherige Verteilung auf verschiedene Standorte ist zum einen für die SKK nicht zweckmäßig und zum anderen entsprechen die angemieteten Räumlichkeiten nicht mehr dem Büro- und Sicherheitsstandard der SKK.

Die betriebswirtschaftlich sinnvollste Lösung, um den dringend benötigten Raumbedarf für ca. 150 Mitarbeiter wirtschaftlich und funktional abzudecken, ist der Eigenbau eines Verwaltungsgebäudes in unmittelbarer Nähe der Hauptverwaltung. Um dies realisieren zu können, hat die Schwenninger Krankenkasse das Nachbargrundstück am Vorderen See erworben.

Vorgesehen ist die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes mit vier Etagen für ca. 150 Mitarbeiter und rd. 2.400 m² Bürofläche. Die Kundenzone und damit auch der Kundenverkehr verbleiben in der Hauptverwaltung.

Die Anbindung des Neubaus an die bestehende Hauptverwaltung ist über einen Verbindungssteg im 1. Obergeschoß vorgesehen, der den bestehenden Fuß- und Radweg und dessen begleitende Grünfläche überspannt.

Zur Deckung des Stellplatzbedarfes wird eine Tiefgarage vorgesehen, die an die bestehende Tiefgarage der Hauptverwaltung angebunden wird.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des seit 2003 rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Großer Brühl" der hier ein allgemeines Wohngebiet festsetzt (WA) und eine Reihenhausbauung vorsieht. Die Ansiedlung eines Verwaltungsgebäudes mit bis zu 150 Angestellten ist somit momentan nicht zulässig und bedarf einer neuen planungsrechtlichen Basis. Der Bebauungsplan ist hier zu ändern.

Gemäß § 12 BauGB soll dieses als Vorhabenbezogener Bebauungsplan geschehen, auf der Grundlage eines entsprechender Antrags des Vorhabenträgers auf Einleitung des Verfahrens und der dazugehörigen Planungskostenvereinbarung.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und unter Verzicht auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung i. S. des § 3 (1) BauGB durchgeführt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind entsprechend zu berichtigen.

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2014 den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst.

2 Plangebiet

2.1 Lage und städtebauliche Einordnung

Das Bebauungsplangebiet liegt im Stadtgebiet von Villingen-Schwenningen, in gut integrierter Lage, etwa 500 m östlich des Stadtzentrums von Schwenningen.

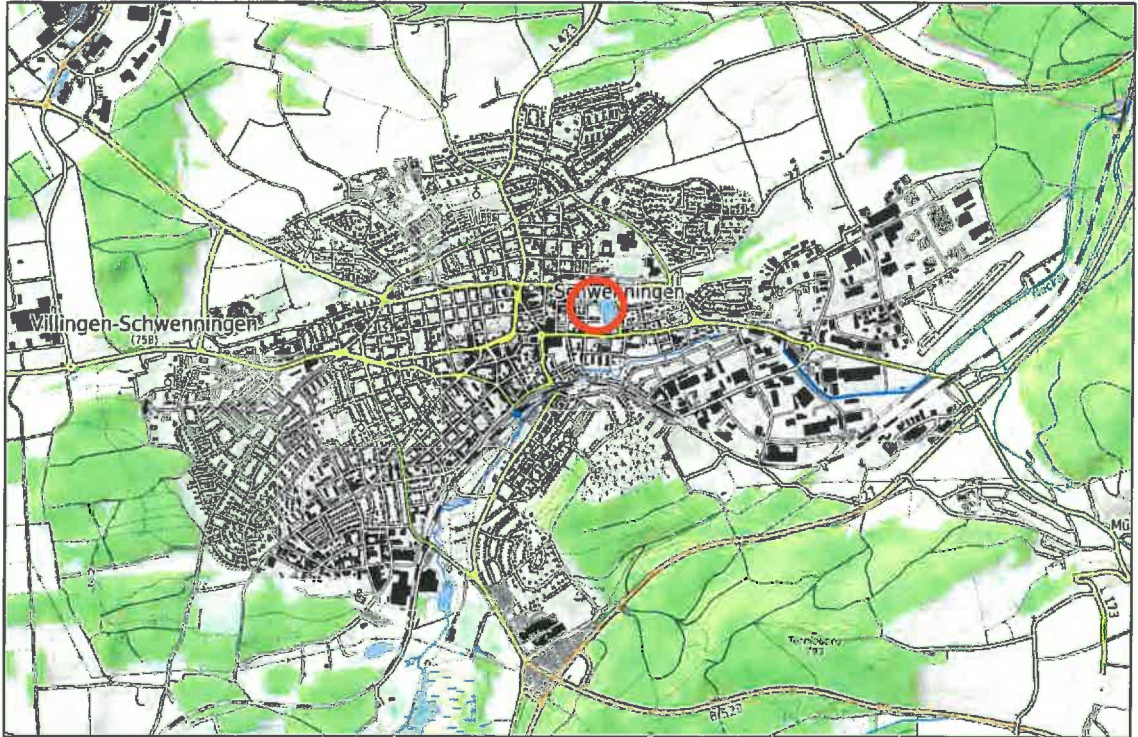


Abb.: Lage des Planareals im Stadtgebiet VS-Schwenningen (Plangrundlage: Opentopomap)

Das Projektgebiet ist bisher unbebaut und befindet sich im Geltungsbereich des seit dem Jahr 2003 rechtskräftigen Bebauungsplans „Großer Brühl“, der die Fläche als allgemeines Wohngebiet festsetzt.

Das Areal schließt südlich an das Grundstück der Hauptverwaltung der SKK (Spittelstraße 50) an. Unmittelbar südlich und westlich grenzen 4- bis 5-geschossige Wohngebäude des Wohngebietes „Großer Brühl“ an. Östlich angrenzend liegt die städtische Parkanlage um den „Vorderen See“ mit einem begleitenden Wegenetz und attraktiven Aufenthaltsbereichen.

2.2 Räumliche Merkmale des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist insgesamt rd. 4.014 m² groß und misst ca. 68 m in Nord-Süd-, bzw. 60 m in Ost-West-Richtung.

Neben dem geplanten Baugelände (Flst. Nr. 1884/16) wird das bestehende öffentliche Wegegrundstück im Norden (Flst. Nr. 1884/10 – anteilig) sowie eine Grundstücksteil der best. SKK Hauptverwaltung (Flst. Nr. 1884/12) in den Bebauungsplan einbezogen.

Das Gelände befindet sich in einer Höhenlage von etwa 687 m. ü. NN und weist ein geringes Gefälle in östlicher Richtung auf.



Abb.: Luftbild mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Quelle: Stadt VS)

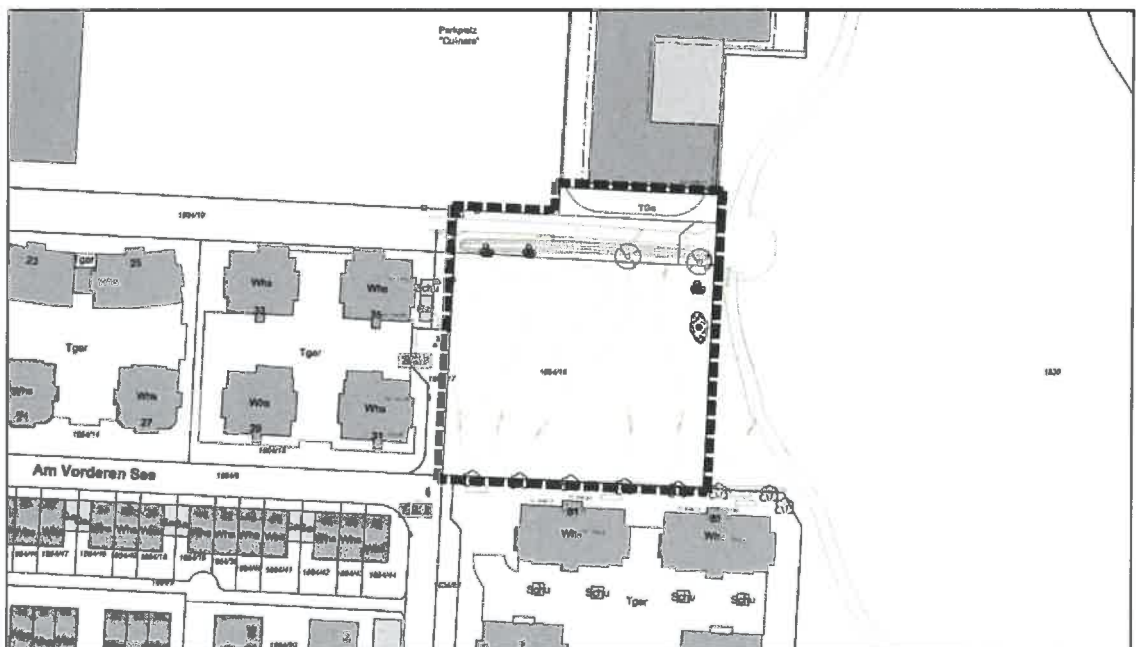


Abb.: Lageplan - Katasterausschnitt (Quelle: Stadt VS)

3 **Bebauungsplanverfahren**

3.1 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan**

In Zusammenarbeit mit dem Projektträger, der Schwenninger Krankenkasse (SKK) sollen auf der Grundlage dessen Vorhaben- und Erschließungsplans durch das Bebauungsplanverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Bauvorhabens geschaffen werden.

Für den Planbereich wird ein Bebauungsplanverfahren als **Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB** durchgeführt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist unmittelbar umsetzungsorientiert und stellt auf das konkrete Bauvorhaben ab, das vom Vorhabenträger realisiert werden soll.

Wesentliche Elemente des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind:

- der Vorhabenbezogene Bebauungsplan,
- der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) des Investors,
- der Durchführungsvertrag.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des Durchführungsvertrages, der gesondert vor dem Beschluss über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen wird.

Im Durchführungsvertrag werden ergänzende, projektbezogene Vereinbarungen getroffen wie z.B.:

- Einbindung des konkreten Vorhabens über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- Verpflichtung des Vorhabenträgers, zur Durchführung des plangegegenständlichen Vorhabens innerhalb einer festgelegten Frist
- Regelungen zur Kostentragung der in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Kosten durch den Vorhabenträger

Zulässigkeit von Vorhaben im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Die Verknüpfung des Bebauungsplans mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan ergibt sich durch eine Festsetzung nach § 12 Abs. 3a BauGB, i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB:

„Im Vorhabensbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet.“

Der Zulässigkeitsmaßstab der geplanten Anlagen und Nutzungen ergibt sich somit aus den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Text und Plan) in Verbindung mit dem Durchführungsvertrag und dem dort eingebundenen Vorhaben- und Erschließungsplan des Investors. Die Darstellungen und Aussagen des Vorhaben- und Erschließungsplans besitzen insoweit verbindlichen Charakter, als diese Regelungsinhalt des Durchführungsvertrages sind.

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen sind somit allgemeiner gehalten, als das im VEP und im Durchführungsvertrag umschriebene Vorhaben. Andere Vorhaben als das, zu dessen Realisierung der Vorhabenträger sich im Durchführungsvertrag verpflichtet (z.B. im Falle einer Umplanung, späteren Änderung oder Erweiterung des Vorhabens) sind jeweils erst zulässig, wenn der Durchführungsvertrag entsprechend geändert wurde.

Somit ist bei einer Änderung des Vorhabens keine Änderung des Bebauungsplans, sondern lediglich des Durchführungsvertrages (mit dem dort eingebundenen VEP) erforderlich, sofern sich das Vorhaben im Rahmen des vom Bebauungsplan zugelassenen breiteren Nutzungsspektrums bewegt.

3.2 Beschleunigtes Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird nach den Maßgaben des **§ 13a BauGB im beschleunigten Verfahren** durchgeführt.

Der Bebauungsplan erfüllt die Anwendungsvoraussetzungen zur Durchführung des beschleunigten Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB:

Mit der Bebauungsplanänderung werden Maßnahmen der Innenentwicklung vorbereitet. Zur Realisierung eines modifizierten Baukonzeptes werden für den bereits rechtskräftig beplanten Innenbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 (2) BauNVO liegt deutlich unter dem Schwellenwert von 20.000 qm. Im näheren Umfeld erfolgen derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) BauGB keine Grundfläche von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) unterliegen. Gleichmaßen werden durch den Bebauungsplan keine Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung = FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) beeinträchtigt. Sonstige Schutzgebietskategorien nach Naturschutzrecht sind ebenfalls nicht betroffen.

Nachdem die Anwendungsvoraussetzungen gemäß § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m § 13 BauGB vorliegen, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) BauGB als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es sind keine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, kein Umweltbericht nach § 2a BauGB und keine Angabe der Arten umweltbezogener Informationen in der Auslegungsbekanntmachung erforderlich. Von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) und § 10 (4) BauGB wird abgesehen.

4 Rahmenbedingungen und Vorgaben

4.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Planverfahren wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Demnach entfallen die Erfordernisse für die Erstellung der formellen Umweltprüfung und des Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. § 2a BauGB.

Zur Prüfung der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt (*Büro H. Dietrich, Freiburg i.Br.; F. Zinke – Anlage*).

Aufgrund der Nähe des Geländes zu den Uferbereichen des Vorderen Sees und der vorgefundenen Biotopstruktur wurden eine Vielfalt relevanter Artengruppen untersucht (Schmetterlinge, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken, Spinnen, Vögel). Innerhalb der relevanten Untersuchungsperiode wurden mehrere Ortsbegehungen durchgeführt.

Fazit der artenschutzrechtlichen Untersuchung:

Eine Betroffenheit streng geschützter Tierarten kann ausgeschlossen werden. Der Tatbestand Nr. 2 – erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, -Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen regionalen Population kann bei allen festgestellten Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden, da der Eingriff von Streuung und Umfang sowie aufgrund der ausgeprägten Verinselung des Standortes (mangelnder oder fehlender Austausch) keinen messbar negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand

deren jeweiliger Populationen hat. Für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie ergeben sich durch die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Großer Brühl; Teilbereich am Vorderen See II“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BnatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BnatSchG benötigt. Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Da im Zuge der Planumsetzung keine artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, sind diesbezüglich keine Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Zur Förderung der städtebaulichen und landschaftsgerechten Einbindung des Baugebietes in die Umgebung und zur Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt, werden im Bebauungsplan bzw. im Durchführungsvertrag zum B-Plan sowohl grünordnerische als auch artenschutzbezogene Festsetzungen aufgenommen (s. hierzu Ziff. 6.7 ff)

4.2 Alternativenprüfung

Das Bauvorhaben dient der Integration verschiedener Einzelstandorte der SKK und deren Bündelung an einem zentralen Standort. Durch den Erwerb eines benachbarten Grundstückes kann dies sinnvoller Weise als Erweiterungsbau der Hauptverwaltung an der Spittelstraße erreicht werden. Das Vorhaben ist insofern standortgebunden und ohne sinnvolle Alternative.

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Vorhabensplanung der SKK wurde in Abstimmung mit der Verwaltung entwickelt. Das Bebauungs- und Erschließungskonzept stellt eine sowohl städtebaulich als auch architektonisch angemessene Lösung zur Erweiterung der Hauptverwaltung der SKK an diesem Standort dar. Die Vorhabensplanung wurde nach einer Projektpräsentation der SKK durch den Gemeinderat gebilligt.

4.3 Eigentumsverhältnisse

Das Baugrundstück befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Überbauung des öffentlichen Fußweges zum „Vorderen See“ mit einem Verbindungssteg sowie dessen Unterquerung mit einer Tiefgaragenzufahrt wurde bereits frühzeitig mit der Verwaltung abgestimmt.

Eigentumsverhältnisse stehen der Planrealisierung somit nicht entgegen.

4.4 Planungsrechtliche Situation

Bebauungspläne

Das Baugrundstück liegt innerhalb des seit 2003 rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Großer Brühl", der hier ein allgemeines Wohngebiet festsetzt (WA) und eine Reihenhausbauung mit vorgelagerten Garagen vorsieht.

Die Ansiedlung eines Verwaltungsgebäudes mit bis zu 150 Angestellten bedarf einer neuen planungsrechtlichen Grundlage. Der Bebauungsplan ist hier zu ändern.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der bestehenden Hauptverwaltung der SKK erfolgte bereits im Jahr 2003 eine Teiländerung des B-Plans „Großer Brühl“.

Analog zum damaligen Verfahren erfolgt mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren eine weitere Teiländerung des Bebauungsplans „Großer Brühl“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebiets „Verwaltung“.

Die vorgenannte Bebauungsplan-Satzung und die dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treten im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens außer Kraft.

Flächennutzungsplan

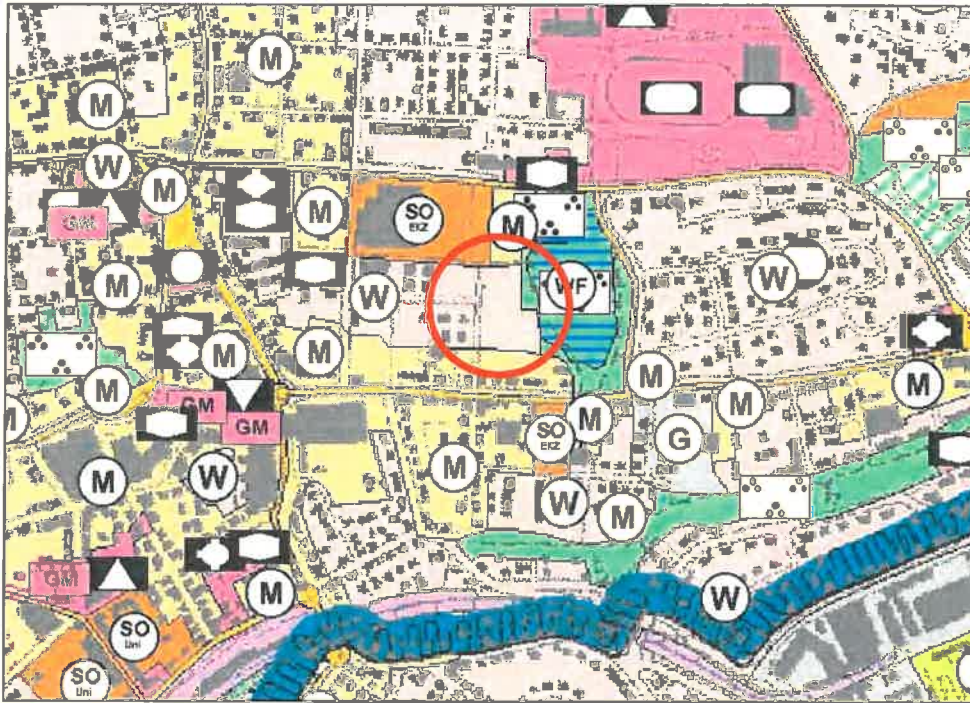


Abb.: Ausschnitt aus dem FNP 2009 der VG Villingen-Schwenningen

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen als Wohnbaufläche (W-Bestand) dargestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan mit der geplanten Ausweisung als Sondergebiet (§ 11 BauNVO) weicht insofern von den Darstellungen des FNP ab.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Wege der Berichtigung (gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

4.5 Altlastensituation

Für das Flurstück 1884/16 besteht kein Altlastenverdacht und es liegt keine Altlast vor, obwohl das Flurstück im Altlasten- und Bodenschutzkataster mit unter der Bezeichnung Altstandort "AS Kienzle Werk Haller (W II)-Austraße 10-18" erfasst ist. Das Flurstück liegt im Abstrom des besagten Altstandortes, aber außerhalb des Hauptschadenbereichs. Der Altstandort ist mit dem Status "Sanierung" hinsichtlich des Wirkungspfads Boden-Grundwasser eingestuft.

Zur Überwachung der Grundwasserqualität befindet sich auf dem Grundstück des neuen Verwaltungsgebäudes eine Grundwassermesssstelle (GWM) mit zugehörigen Leitungen.

Nach Rücksprache mit dem Landkreis wird das Grundwassermessstellen-Netz derzeit nicht betrieben, da der Betreiber sich in Insolvenz befindet. Die GWM Nr. 7 wird während der Baumaßnahmen aufgenommen und gesichert und nach Errichtung des Gebäudes wieder eingebaut. Der Einbau erfolgt dann in Absprache mit der Stadt und dem Landkreis. Der derzeitige Standort der GWM befindet sich außerhalb des Baufeldes des Neubaus.

Hinsichtlich eventueller Restbelastungen, welche aufgrund der Zugehörigkeit zum Altstandort "AS Kienzle Werk Haller" im Boden vorhanden sein könnten, besteht sogenannte Entsorgungsrelevanz. Hierzu sind die Ergebnisse in der Baugrunduntersuchung des IB Geosens, 14.10.2015, zu beachten. Bei Tiefbauarbeiten ist ein Fachgutachter gem. § 18 BBodSchG (Fachgutachter Altlasten) hinzu zu ziehen.

Der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub ist entsprechend der Festlegungen des Gutachters zu separieren und zu deklarieren. Gemäß der vorzunehmenden

Nachweise (Probenahmen und Analysen) oder der Festlegungen des Gutachters, ist der Aushub der Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrenabwehr gem. § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen) sind einzuhalten.

Aufgrund des bindigen Untergrundmaterials ist eine geeignete Lösung für den Umgang mit Regenwasser vorzusehen (siehe Hinweise Baugrunduntersuchung IB Geosens, 14.10.2015).

5 Planungskonzept

5.1 Vorhaben- und Erschließungsplan

Die detaillierte Projektplanung des plangegegenständlichen Bauvorhabens der SKK ist im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) dargestellt. Auf den VEP, der Bestandteil des Bebauungsplans ist, wird hiermit verwiesen.

5.2 Vorhabensbeschreibung

Der Standort der Schwenninger Krankenkasse, in der Spittelstraße 50 soll auf dem benachbarten, unbebauten Grundstück „Am vorderen See“, um ein Verwaltungsgebäude erweitert werden.

Notwendigkeit des Erweiterungsbaus:

Die Schwenninger Krankenkasse (nachfolgend „SKK“ genannt) hat derzeit neben ihrer Hauptverwaltung weitere Flächen am Standort Villingen-Schwenningen angemietet. Die Mietverhältnisse laufen im Jahre 2017 aus.

Die Verteilung auf verschiedene Standorte ist für die SKK nicht funktional und verursachen auch höhere Prozesskosten. Durch eine Zusammenführung der in VS ansässigen Mitarbeitern können die Arbeitsabläufe verbessert und die Prozesskosten minimiert werden. Eine Standortsicherung wird damit sichergestellt.

Es werden deshalb Büroräume für 150 Mitarbeiter benötigt, die in einem Erweiterungsbau auf dem erworbenen Grundstück „Am vorderen See“ erstellt werden können. Hierzu bedarf es aber einer Bebauungsplanänderung.

Das Bauvorhaben umfasst eine Nutzfläche von ca. 2.700m² davon ca. 2.400m² an Bürofläche. Die Bruttogeschoßfläche beträgt ca. 3.500m².

Ein Generalübernehmer wurde aufgrund einer europaweiten Ausschreibung ausgewählt, der den Erweiterungsbau für die SKK erstellen soll.

Rahmenbedingung für einen Erweiterungsbau

Folgende Rahmenbedingungen ergeben sich infolgedessen:

- Arbeitsplätze für 150 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- Integration des Dokumentenmanagements (Poststraße) und des Kommunikations-Center (Call-Center).
- Integration der BackOffice-Teams die sich in den angemieteten Standorten von VS befinden.
- Eine Verbindung zum bestehenden Hauptgebäude erfolgt über einen Verbindungssteg.
- Das Gebäude wird höchstens 4-geschossig ausgebildet und ist deshalb nicht höher als das Hauptgebäude.
- Der Weg zwischen den beiden Gebäuden wird erhalten bleiben (öffentliche Erschließung des Sees).

- An das neue Verwaltungsgebäude werden ausschließlich An- und Abfahrten von Post- und Materiallieferungen erfolgen. Der direkte Kundenkontakt erfolgt weiterhin im Hauptgebäude in der Spittelstraße.

Architekturbeschreibung

Es ist das übergeordnete städtebauliche Ziel, ein Gebäudeensemble zu schaffen, das dem Hauptgebäude ein schlüssiges, gestalterisch angemessenes Erweiterungsmodul zuordnet und der umgebenden Wohnbebauung genügend Freiraum belässt.

Mit dem quadratischen Kubus, der Lage der beiden Erschließungskerne und dem Innenhof wird eine Gebäudestruktur angeboten, in der sich die Programmflächen ideal abbilden lassen und gut nutzbare, flexibel ausbaubare Büroflächen entstehen können. Die jeweils beidseitig belichteten Flächen in den Obergeschossen schaffen ein angenehmes Arbeitsumfeld und können leicht in andere Büroformen umgeformt werden.

Das Haupttreppenhaus mit dem Besuchereingang, der von dem Verbindungssteg überdacht wird, ist Dreh- und Angelpunkt und führt in allen Geschossen zu den Treffzonen. Der barrierefreie Steg mündet im bestehenden Gebäude in die Flurachse und bindet an die dortige Erschließung logisch an. Zusammen mit dem zweiten Fluchttreppenhaus wird so eine übersichtliche Gesamterschließung geschaffen.

Die überdachte Anlieferzone mündet im Erdgeschoss in eine Verteilerachse, über die Posteingänge und Akten auf kurzen Wegen verteilt und bearbeitet werden können.

Auf der Basis der gewünschten Zuordnung der Nutzungseinheiten im Flächenprogramm sind diese auf die Geschosse verteilt. Andere Zuordnungen sind auf Grund der flexiblen Gebäudestruktur problemlos möglich.

Die geforderten bzw. notwendigen Nebenräume und Technikflächen im Untergeschoss sind ebenso dem Haupttreppenhaus zugeordnet.

Die Deckenflächen werden zur Bauteilaktivierung herangezogen. Die Geschosshöhe ist auf 3,50 m im Erdgeschoss und den Obergeschossen begrenzt. Generell sind die Decken als Sichtbetonflächen mit punktuellen - nach Erfordernis – abgehängten Schallsegeln geplant.

In den Obergeschossen wird ein Hohlraumboden mit den jeweiligen im Raumbuch geforderten Bodenbelägen eingebaut.

Das Gebäude ist als Stahlbetonskelettkonstruktion im Grundraster von 1,35 m x 1,35 m konzipiert, wobei lediglich die Treppenhaus- und WC-Kerne als Fixpunkte zur Aussteifung herangezogen werden. Stahlbetonpfeiler im UG und Rundstützen zwischen D = 30 bzw. D = 40 cm tragen die unterzuglosen Flachdecken zwischen 32 cm und 35 cm Stärke mit Spannweiten bis maximal 8,10 m. Lediglich entlang der Fassade des Innenhofs sind Überzüge vorgesehen.

Der barrierefreie Verbindungssteg wird als Stahlkonstruktion gelenkig auf der Neubauseite im Deckenbereich aufgelagert und ragt über der auf der Außenwand der Tiefgaragenabfahrt aufgesetzten Mittelstütze zum bestehenden Gebäude hin aus.



Abb.: Ansichtsperspektive – Südwest (stammler architekten)

Parkierungskonzept

Gemäß Stellplatzermittlung errechnet sich für die geplanten Büroflächen (2.405 m², 1 Stp. / 35 m²) ein zusätzlicher Stellplatzbedarf von 69 Stp. Unter Berücksichtigung eines „ÖPNV Abschlags“ von 40 % (gemäß ÖPNV Kriterien) ergibt sich ein tatsächlicher Stellplatzbedarf von 41 Stp. (69 Stp. x 60 % = 41 Stp.)

Zur Deckung des Stellplatzbedarfs ist im Westen des Baugrundstücks der Bau einer Tiefgarage mit 42 Stellplätzen, als Erweiterung der bestehenden TG der Hauptverwaltung vorgesehen. Die Zufahrt zur geplanten TG erfolgt über die Abfahrtsrampe der bestehenden TG der Hauptverwaltung. Hierzu wird eine Unterquerung des vorhandenen öffentlichen Wegegrundstücks erforderlich.

5.3 Technische Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Am Vorderen See“, in der alle hierfür notwendigen Medien liegen.

5.4 Entwässerungskonzept

Die Entwässerung der Dachflächen wird als Freispiegelentwässerung geplant.

Für die Dimensionierung der Dachentwässerung wird der fünfminütige Fünfjahresregen nach KOSTRA-DWD 2000 angesetzt, für die Grundstücksflächen der fünfminütige Zweijahresregen. Das Jahrhundertregenereignis wird nicht über Notüberläufe abgeführt, sondern das Flachdach entsprechend ausgebildet, dass der Jahrhundertregen statisch getragen werden kann. Somit ist im Entwässerungsantrag kein Überflutungsnachweis notwendig.

Das anfallende Oberflächenwasser wird direkt, ohne weitere Pufferung auf dem Grundstück in den östlich des Baugrundstücks gelegenen See geleitet. Hierbei werden auch die Flächen um das Gebäude mittels Hofabläufen und Rinnen entwässert.

Der See hat einen gleichbleibenden Wasserstand mit Überlauf zur Schützenstraße. Die einzuleitende Regenwassermenge wird per Entwässerungsgesuch mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz beim Landratsamt Schwarzwald-Baar abgestimmt.

Die Verwendung des nördlich vom Flurstück gelegenen Steinzeugkanals DN 400 ist nicht möglich (liegt zwischen Bestandsgebäude und Baugrundstück). Dieser Kanal ist stillgelegt und nicht mehr verwendbar.

Der Graben, der sog. „Trockenbach“ auf dem öffentlichen Weg zwischen Bestandsgebäude und Baugrundstück muss erhalten bleiben. Dabei handelt es sich um eine Regenwassermulde, die von der Austraße in den See führt.

Die Schmutzwasserentwässerung des Gebäudes erfolgt nach entsprechender Dimensionierung über einen Kontrollschacht auf dem Baugrundstück in westliche Richtung zu einem bestehenden Mischwasserkanal in der Straße „Am Vorderen See“. Hierbei wird die Rückstauenebene zur Absicherung von tieferliegenden Entwässerungsgegenständen beachtet. Diese liegt bei 687,77 m. Es handelt sich dabei um den Kanaldeckel des Schachtes BJ21.013 in der Straße „Am vorderen See“. Der öffentliche Kanal entwässert in südliche Richtung mittels eines Stahlbetonrohres DN 300. Die einzuleitende Schmutzwassermenge wird per Entwässerungsgesuch mit dem Stadtbauamt Abteilung Wasser und Boden abgestimmt.

5.5 Entwässerungsmulde

Auf dem öffentlichen Grundstück Flst. Nr. 1884/10 zwischen den beiden Grundstücken der SKK befindet sich neben dem Fußweg zum Vorderen See eine Entwässerungsmulde, die grundsätzlich aufrechtzuerhalten und in ihrem Querschnitt beizubehalten ist.

Die Mulde nebst der bestehenden Bepflanzung verbleibt weiterhin in kommunaler Trägerschaft.

Das private Bauvorhaben sieht eine Überbauung dieser Fläche durch einen Verbindungssteg zur Hauptverwaltung im 1. OG, sowie einen Zugang zwischen öffentlichem Fußweg und Neubau in der EG-Ebene vor. Zudem ist eine Unterbauung der Fläche durch eine Tiefgaragenzufahrt zur TG der bestehenden Hauptverwaltung vorgesehen.

Eingriffe in die öffentliche Fläche der Regenwassermulde und deren Bepflanzung sind lediglich baubedingt und temporärer Art und werden mit dem zuständigen Fachbereich im Rahmen der Baumaßnahmen abgestimmt.

6 Festsetzungen des Bebauungsplans – Begründung und Erläuterung

6.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Bebauung und Nutzung, einschließlich der dazugehörigen Ergänzungsnutzungen, wird das Baugebiet als Sondergebiet „Verwaltung“ ausgewiesen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse und die maximale Höhe baulicher Anlagen.

Mit den Festsetzungen werden die Voraussetzungen zur Realisierung des plangegenständlichen Bauvorhabens (entsprechend dem VEP) geschaffen. Die Grundsätze einer flächensparenden und effizienten Baulandnutzung sind mit dem geplanten Vorhaben berücksichtigt. In Verbindung mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen, wird eine dem Umfeld angemessene Dimensionierung der Baukörper unterstützt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Im Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl von max. 0,6 festgesetzt. Mit befestigten Freiflächen, Nebenanlagen, Tiefgaragen usw. ist gem. § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig.

Zahl der Vollgeschosse / Höhe der baulichen Anlagen

Die Festsetzungen zur Geschossigkeit und den Gebäudehöhen dienen zur Realisierung der Projektplanung eines zeitgemäßen, viergeschossigen Verwaltungsgebäudes.

Die Zahl der Vollgeschosse wird durch ein Höchstmaß (max. 4-geschossig) begrenzt, um einerseits eine angemessene Höheneinbindung des geplanten Gebäudes innerhalb des umliegend bestehenden städtebaulichen Rahmens zu unterstützen und gleichzeitig einen hinreichenden Nutzungsspielraum für die konkrete Gebäudeplanung zu eröffnen.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Mit den im zeichnerischen Teil festgesetzten Baufenstern sowie den Festsetzungen zur Bauweise werden die Vorgaben der Projektplanung planungsrechtlich umgesetzt. Die Festsetzungen unterstützen eine verträgliche städtebauliche Einbindung der Baukörper, Nachbarinteressen werden durch ausreichende Abstände zu benachbarten Gebäuden gewahrt.

Um für den Vorhabensbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Verbindung des Neubaus mit dem Bestandsgebäude der SKK (Verbindungssteg im 1.OG) zu schaffen, wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO in dem Sinne festgesetzt, dass auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.

6.4 Flächen für Tiefgaragen, Stellplätze und Nebenanlagen

Die Flächen für Tiefgaragen, Stellplätze und Nebenanlagen werden entsprechend der Vorhabensplanung festgesetzt. Damit ergibt sich eine hinreichende Konkretisierung der Festsetzungen im Hinblick auf die Gestaltung und Nutzung der Freiflächen.

Zur Eindämmung der zu erwartenden Verkehrsbelastung im Bereich der Wohngebiete „Am Vorderen See“ soll sich die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes auf notwendige An- und Abfahrten von Post- und Materiallieferungen beschränken. Eine Zufahrt etwa für Mitarbeiterstellplätze ist nicht vorgesehen. Die Vorhabensplanung bzw. der Bebauungsplan sehen daher eine Parkierungsfläche für maximal 2 oberirdische Stellplätze im Bereich der südwestlichen Grundstücks - Andienung vor.

Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über deren Anbindung an die TG der bestehenden Hauptverwaltung in Verbindung mit einer Unterquerung des öffentlichen Wegegrundstückes.

6.5 Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Der vorhandene, zwischen dem Grundstück der bestehenden Hauptverwaltung und dem Neubaugrundstück verlaufende kommunale Fuß- und Radweg wird aufgenommen und planungsrechtlich gesichert. Zulässig ist die Überspannung des Weges durch einen Verbindungssteg im 1. Obergeschoß sowie die Unterbauung der Fläche durch die Tiefgarage im UG nach Maßgabe des Vorhaben- und Erschließungsplans.

6.6 Ein-/Ausfahrtsbereiche

Der oberirdische Ein- und Ausfahrtbereich von den öffentlichen Verkehrsflächen zum Sondergebiet wird auf den im zeichnerischen Teil definierten Bereich beschränkt.

Die Tiefgaragen-Zufahrt wird auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Bereich auf Ebene des Tiefgaragen-Geschosses beschränkt. Die Zufahrt der TG erfolgt über deren Anbindung an die TG der bestehenden Hauptverwaltung in Verbindung mit einer Unterquerung des öffentlichen Wegegrundstückes.

Mit der Festsetzung der Zufahrtsbereiche i.V.m. der Beschränkung der Flächen für Stellplätze, wird unter Berücksichtigung der Vorhabensplanung eine Konkretisierung des Bebauungsplans in Bezug auf die Auswirkungen des zu erwartenden Verkehrsaufkommens bezweckt.

Zur Sicherung der Wohnumfeldqualitäten in den Wohngebieten der verkehrsberuhigten Straße „Am Vorderen See“ sollen mögliche Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen reduziert werden.

6.7 Grünflächen

Die bestehende Grünfläche im Bereich des öffentlichen Wegegrundstücks wird im Bebauungsplan gesichert. Zulässig ist die Überspannung des Weges durch einen Verbindungssteg im 1. Obergeschoß sowie die Unterbauung der Fläche durch die Tiefgarage im UG nach Maßgabe des Vorhaben- und Erschließungsplans.

6.8 Pflanzgebote / Pflanzbindungen

Zur Förderung der städtebaulichen und landschaftsgerechten Einbindung des Baugebietes in die Umgebung und zur Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt, werden im Bebauungsplan bzw. im Durchführungsvertrag zum B-Plan grünordnerische Festsetzungen aufgenommen.

Ein Freiflächengestaltungsplan als Bestandteil des Vorhabens- und Erschließungsplans ist Bestandteil des Durchführungsvertrags zum Bebauungsplan.

Im Bereich des öffentlichen Weges wird die Regenwassermulde nebst der bestehenden Bepflanzung im Bebauungsplan gesichert.

6.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Extensivbegrünung Flachdächer / Begrünung Tiefgarage

Im Plangebiet sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° Neigung zu mindestens 50 % ihrer Fläche dauerhaft extensiv zu begrünen. Nicht überbaute Decken von Tiefgaragen sind mit einer mindestens 40 cm dicken Bodensubstratschicht zu überdecken und dauerhaft fachgerecht zu begrünen.

Neben dem städtebaulich-gestalterischen Aspekt, wird eine Dachbegrünung als Minimierungsmaßnahme der Eingriffe in den Naturhaushalt anerkannt. Neben der rückhaltenden Wirkung von Niederschlägen werden zudem auch die Verbesserung des Kleinklimas durch langsame Verdunstung, die Bindung von Staub und Schadstoffen sowie die zumindest anteilige Kompensation von verloren gegangenen Lebensräumen durch diese Maßnahme angestrebt.

Zur Sicherung eines hinreichenden Freiraums für eine etwaige Nutzung durch Photovoltaikanlagen, wird die Festsetzung auf einen Anteil von mind. 50 % der Dachfläche beschränkt.

Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist eine Befestigung von privaten Stellplätzen nur in wasserdurchlässigen Belägen zulässig, um den Versiegelungsgrad der Grundstücke möglichst gering zu halten, zur Reduzierung der Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden, zur Reduzierung des Regenwasserabflusses und Schonung des Wasserhaushaltes.

Verwendung insektenfreundlicher Außenbeleuchtung

Um artenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, werden Festsetzungen zur Verwendung insektenschonender Außenbeleuchtungen im B-Plan aufgenommen.

Metalleindeckungen von Dächern

Für Bedachungen dürfen, aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes keine unbeschichteten Metalle bzw. nur solche Materialien verwendet werden, die dauerhaft sicherstellen, dass keine Ausschwemmung von Schwermetallen in das Regenwasserableitungssystem erfolgt.

7 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans setzt sich wie folgt zusammen:

- Geltungsbereich des B-Plans: 4.014 m²
- Sondergebiet „Verwaltung“ Neuausweisung: 3.167 m²
- Sondergebiet „Verwaltung“ bestehend: 240 m²
- öffentliche Verkehrsflächen (Fuß- u. Radweg): 203 m²
- öffentliche Grünflächen: 405 m²

8 Bebauungsplanverfahren

8.1 Beteiligung der Öffentlichkeit / der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurde der Öffentlichkeit eine vorgezogene Informationsmöglichkeit sowie Frist zur Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren eingeräumt (16.08.2016 – 30.08.2016).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 (2) BauGB erfolgten in der Zeit vom 31.08.2016 bis 05.10.2016.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Sämtliche im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden protokolliert, nach Möglichkeit im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und in der Abwägungsvorlage für die Beschlussfassung des Gemeinderates dokumentiert.

9 Verfahrensablauf

GR-Aufstellungsbeschluss		19.11.2014
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss		10.02.2015
Offenlagebeschluss durch den Gemeinderat		27.07.2016
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung		09.08.2016
Informationsmöglichkeit der Öffentlichkeit	vom	16.08.2016
gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB	bis	30.08.2016
Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung	vom	31.08.2016
nach § 3 (2); § 4 (2) BauGB	bis	05.10.2016
GR-Abwägung und Satzungsbeschluss		16.11.2016
Rechtskraft durch öffentliche Bekanntmachung		13.12.2016

Stadt Villingen-Schwenningen

Einzelfall-Vorprüfung / artenschutzrechtliche
Untersuchung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Großer Brühl; Teilbereich am Vorderen See II"



Dipl.-Ing. Horst Dietrich
Freier Landschaftsarchitekt
Schwimmbadstr. 23
79100 Freiburg
Tel. 0761/476 46 65

Bearbeitung: F. Zinke, H. Dietrich

INHALT

- 1 Bestand und Planung
- 2 Natur- und artenschutzrechtliche Einschätzung
- 3 Fotodokumentation

Anlage 1	Bestandsplan, M 1:500
Anlage 2	Plan Brutvogelarten, o.M.
Anlage 3	Tabelle Biotoptypen
Anlage 4	Tabelle Brutvögel
Anlage 5	Tabelle Entomo- und Herpetofauna
Anlage 6	Plan Maßnahmenempfehlung, o.M.

1 Bestand und Planung

Raumordnerische Vorgaben und Umweltschutzziele:

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg:

keine Vorgaben (Darstellung als Siedlungsfläche)

FNP-Darstellung: Wohnbaufläche (Bestand)

Bebauungsplan: Sondergebiet, GRZ 0,6

Landschaftsplan: keine Vorgaben, da das Gebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen liegt

Aktuelle Flächennutzungen (vgl. Bestandsplan, Anlage 1)

Die überwiegende Fläche des Plangebiets wird von einer geschotterten Platzfläche und einer wenig genutzten, mit Ruderalvegetation bestockten Fläche eingenommen.

Zum See hin ist ein kleiner, mit Röhricht und Strauchbewuchs bestandener Bereich vorhanden .

Auf der nördlich an den öffentlichen Weg grenzenden Teilfläche ist ein Entwässerungsgraben vorhanden, der von einem Bereich mit Trittpflanzenbewuchs gesäumt wird.

Nördlich an den Weg angrenzend sind Zierrasenflächen vorhanden.

Planung

1. Neubau eines Verwaltungsgebäudes der Schwenninger Krankenkasse
2. Beibehaltung und Sicherung der Grünfläche / des Geh- und Radweges im Bereich des öffentlichen Grundstücks (Erschließung See)

Im Planungsbereich mit einer Gesamtfläche von ca. 0,4 ha sind folgende Flächennutzungen vorgesehen:

- Sondergebiet „Verwaltung“ Neuausweisung: 3.167 m²
- Sondergebiet „Verwaltung“ bestehend: 240 m²
- öffentliche Verkehrsflächen (Fuß- u. Radweg): 203 m²
- öffentliche Grünflächen: 405 m²

2 Natur- und Artenschutzrechtliche Einschätzung

2.1 Ermitteltes und zu erwartendes Arteninventar

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Einschätzung wurde am 20.08.2014 im Rahmen einer Ortsbegehung (H. Dietrich u. F. Zinke) eine Erfassung der Biotoptypen innerhalb des vorgesehenen Baufensters sowie eine Aufnahme der Entomofauna (spätsommerlicher Aspekt – insbesondere Heuschrecken und Radnetzspinnen) durchgeführt. (s. Fotodokumentation im Anhang).

Die Beauftragung einer vertieften tierökologischen Bestandserfassung (Vögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken und Libellen) sowie einer Bewertung der Biotoptypen mit abschließender artenschutzrechtlicher Prüfung erfolgte verzögert im Februar 2016.

Aus Gründen einer verbesserten Einschätzung des Populationsverbundes der jeweiligen Artengruppen (z. B. Amphibien und Libellen) wurde das östlich angrenzende Geände des Vorderen Sees (Wasserfläche, Verlandungsröhrichte) in die Untersuchung einbezogen.

Der Verfasser weist daraufhin, dass aufgrund einer verfrüht geforderten Abgabe der Untersuchungsergebnisse der spätsommerliche und frühherbstliche Aspekt (insbesondere Heuschrecken und Radnetzspinnen) nicht mehr berücksichtigt werden konnte!

Das von der Planung betroffene Teilareal weist folgende Biotoptypen auf:

Nr. 12.61

Entwässerungsgraben für die Ableitung von Oberflächenwasser.

Die Abflussrinne ist geradlinig und unbefestigt auf lehmig, schotterigen Sohlsubstrat, gesäumt von Kleinröhrichten (*Glycerietum plicatae*).

Grundwert/ Planungsmodul: 11

Prüfmerkmale: x 1,3 (mäßig hohe Bedeutung für den Artenschutz).
x 0,8 (mäßig durch Stoffeintrag belastet).

Ermitteltes Feinmodul: 11,44

Biotoptwert: III (mittlere naturschutzfachliche Bedeutung)

Wertbestimmende Arten (spezielle Nachweise während des Erfassungszeitraums v 14.04. – 01.07.2016)

Arten der Roten Liste Baden-Württemberg (-)

Streng geschützte Arten – Vögel (-)

EU-Vogelschutz-Richtlinie (-)

Zielartenkonzept (streng und besonders geschützte Arten) - (-)

FFH-Richtlinie (-)

Weitere Arten (nicht gefährdet):

Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) - potenzieller Larvalhabitat – *Glyceria plicata*)

Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*) - nur Jagdrevier.

Gemeine Becherjungfer (*Enallagma cyathigerum*) - nur Jagdrevier.

Blaue Federlibelle (*Platycnemis pennipes*) - nur Jagdrevier.

Nr. 33.70

Trittpflanzenbestand mit Einzelbüschen und Strauchgruppen, zumeist als Grünstreifen parallel zum Weg

versiegelter Wege/ Plätze bzw. als Übergang zu unbefestigten Wegen/ Plätzen, zumeist mit durchschnittlichem Arteninventar.

Wertgebende Arten/ Pflanzengesellschaften (Magerkeitszeiger, seltene Pioniergesellschaften) fehlen.

Die Entomofauna (Tagfalter und Heuschrecken) weist aufgrund der für diese Gesellschaft allgemein typischen Kraut- und Grasschicht eine hohe Diversität auf.

Grundwert/ Planungsmodul: 4

Prüfmerkmale: x 1,0 (durchschnittliches Arteninventar der Vegetation).

Ermitteltes Feinmodul: 4

Biotopwert: I (geringe naturschutzfachliche Bedeutung).

Wertbestimmende Arten (spezielle Nachweise während des Erfassungszeitraums v 14.04. – 01.07.2016)

Arten der Roten Liste Baden-Württemberg

Girlitz (*Serinus serinus*) - 1 Brutpaar (Strauchgruppe) V (Vorwarnliste) / streng geschützt

Weißklee-Gelbling (*Colias hyale*) - Larvalhabitate und Imaginalhabitate. V (Vorwarnliste)

Rotklee-Bläuling (*Cyaniris semiargus*) - Larvalhabitate und Imaginalhabitate. V (Vorwarnliste)

Weitere Arten (nicht gefährdet)

Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*) - Larval – und Imaginalhabitate.

Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*) - Larval - und Imaginalhabitate

Schornsteinfeger (*Aphantopus hyperantus*) - Larval- und Imaginalhabitate

Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) - Larval – und Imaginalhabitate.

Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) - Larval – und Imaginalhabitate.

Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)

Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)

Gemeiner Grashüpfer (*Chortippus parallelus*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)

Nr 33.80

Artenarmer Zierrasenstreifen am Nordrand des Baufensters parallel zu Asphaltweg.

Grundwert/ Planungsmodul: 4

Prüfmerkmale: x 0,8 (artenarm).

Ermitteltes Feinmodul: 4

Biotopwert: I (geringe – bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung).

Wertbestimmende Arten (spezielle Nachweise während des Erfassungszeitraums v 14.04. – 01.07.2016)

Arten der Roten Liste Baden-Württemberg (-)

Streng geschützte Arten – Vögel (-)

EU-Vogelschutz-Richtlinie (-)

Zielartenkonzept (streng und besonders geschützte Arten) - (-)

FFH-Richtlinie (-)

Weitere Arten (nicht gefährdet) (-)

Nr 34.52

Grundfeuchter Standort mit inselartigem Anflug von Landschlif, durchsetzt mit Hochstaudenflur sowie eingestreuter Weidengruppe.

Grundwert/ Planungsmodul: 19

Prüfmerkmale: x 1,2 (hohe Bedeutung für den Artenschutz).

Ermitteltes Feinmodul: 22,80

Biotopwert: IV (hohe naturschutzfachliche Bedeutung)

Wertbestimmende Arten (spezielle Nachweise während des Erfassungszeitraums v 14.04. – 01.07.2016)

Arten der Roten Liste Baden-Württemberg

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) - 1 standorttreuer Reviersänger (Landschlifffläche)

V (Vorwarnliste) / streng geschützt

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) - 1 Brutpaar (periphere Hochstaudenflur)

V (Vorwarnliste) / streng geschützt

Weitere Arten (nicht gefährdet)

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) - 1 Brutpaar (Baum - Strauchschicht)

Nr 35.63

Wechselnasser Brachestandort auf sandig – lehmigem Substrat, loka durchsetzt mit periodischen Wasserlachen und ausdauernder Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte

Die Diversität der Gras- Kraut – und Staudenschicht ist aufgrund unterschiedlicher Feuchtegrade sehr groß, weist jedoch keinwertgebenden Pflanzenarten auf.

Die Bedeutung für die Entomofauna als Jahreshabitate für Tagfalter, Heuschrecken, Spinnen – alle Entwicklungsstadien, sowie Jagdreviere angrenzender Libellenpopulationen, ist aufgrund unterschiedlicher Wuchsdichte (lückige Standorte, isolierte Horst- und Teppich-bildende Pflanzen sowie geschlossene Hochgras – und Kraut-Stauchenschicht, lokaler Wechselwasserstand) ungewöhnlich hoch.

Grundwert/ Planungsmodul: 11
Prüfmerkmale: x 1,6 (hohe Bedeutung für den Artenschutz).
x 1,2 (artenreiche Ausbildung).
Ermitteltes Feinmodul: 21,12
Biotopwert: III - IV (mittlere – bis hohe naturschutzfachliche Bedeutung)

Wertbestimmende Arten (spezielle Nachweise während des Erfassungszeitraums v 14.04. – 01.07.2016)

Arten der Roten Liste Baden-Württemberg

Weißklee-Gelbling (*Colias hyale*) - Larvalhabitate und Imaginalhabitate. V (Vorwarnliste)
Rotklee-Bläuling (*Cyaniris semiargus*) - Larvalhabitate und Imaginalhabitate. V (Vorwarnliste)

Kleine Pechlibelle (*Ischnura pumilio*) - nur Jagdrevier . 2 (stark gefährdet) ZAK (Naturraumart)

Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)
3 (gefährdet) ZAK (Naturraumart)

Labyrinthspinne (*Agelena labyrinthica*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien) - V (Vorwarnliste)

Weitere Arten (nicht gefährdet)

Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*) - Larval – und Imaginalhabitate
Wandergelbling (*Colias crocea*) - Larval – Imaginalhabitate.
Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*) - Larval – und Imaginalhabitate.
Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*) - Larval – und Imaginalhabitate.
Aurorafalter (*Anthocharis cardamines*) - Larval – und Imaginalhabitate.
Tagpfauenauge (*Inachis io*) - Larval – und Imaginalhabitate.
Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*) - Larval – und Imaginalhabitate.
Distelfalter (*Cynthia cardui*) - Larval – und Imaginalhabitate.
Schachbrett (*Melanargia galathea*) - Larval – und Imaginalhabitate.
Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*) - Larval - und Imaginalhabitate
Schornsteinfeger (*Aphantopus hyperantus*) - Larval- und Imaginalhabitate
Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) - Larval – und Imaginalhabitate.
Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) - Larval – und Imaginalhabitate.
Braunkolbiger Braundickkopffalter (*Thymelicus sylvestris*) - Larval – und Imaginalhabitate.
Schwarzkolbiger Braundickkopffalter (*Thymelicus lineolus*) – Larval – und Imaginalhabitate.
Rostfarbiger Dickkopffalter (*Ochlodes veantus*) - Larval – und Imaginalhabitate.

Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeschna cyanea*) - nur Jagdrevier
Gemeine Heidelibelle (*Sympetrum vulgatum*) - nur Jagdrevier
Blutrote Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*) - nur Jagdrevier

Langflüglige Schwertschrecke (*Conocephalus discolor*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien) -
Grenze Vertikalverbreitung!
Zwitscherschrecke (*Tettigonia cantans*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)
Roesels-Beißschrecke (*Metrioptera roeselii*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)
Gewöhnliche Strauchschrecke (*Pholidoptera griseoaptera*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)
Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)
Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)
Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)
Weißrandiger Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)
Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)

Wespenspinne (*Argiope brunnichi*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)
bildet stattliche Kolonien!
Schiffradspinne (*Larinioides comutus*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)

Nr 60.21

Erschließungswege (Asphalt)

Grundwert/ Planungsmodul: 1
Prüfmerkmale: (-)
Ermitteltes Feinmodul: 1
Biotopwert: I (geringe – bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung).

Wertbestimmende Arten (spezielle Nachweise während des Erfassungszeitraums v 14.04. – 01.07.2016)

Arten der Roten Liste Baden-Württemberg (-)
Streng geschützte Arten – Vögel (-)
EU-Vogelschutz-Richtlinie (-)
Zielartenkonzept (streng und besonders geschützte Arten) - (-)
FFH-Richtlinie (-)

Weitere Arten (nicht gefährdet) (-)

Nr 60.24

Weitgehend vegetationsfreier Abstellplatz auf sandig – lehmigem Substrat mit punktuell schütterer Vegetationsbedeckung (Horste, Rosettenpflanzen), zumeist im Übergang zu Trittrasen.

Grundwert/ Planungsmodul: 3

Prüfmerkmale: x 2,0 (mit Pflanzenbewuchs).

Ermitteltes Feinmodul: 6

Biotopwert: I (geringe – bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung).

Wertbestimmende Arten (spezielle Nachweise während des Erfassungszeitraums v 14.04. – 01.07.2016)

Arten der Roten Liste Baden-Württemberg (-)

Streng geschützte Arten – Vögel (-)

EU-Vogelschutz-Richtlinie (-)

Zielartenkonzept (streng und besonders geschützte Arten) - (-)

FFH-Richtlinie (-)

Weitere Arten (nicht gefährdet) (-)

2.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist zu prüfen, ob die folgenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden:

Nr. 1: Fangen, Verletzen oder Töten von Individuen der besonders geschützten Arten oder deren Entwicklungsformen.

Nr. 2: Erhebliche Störung von streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population.

Nr. 3: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten.

Nr. 4: Entnahme wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen, sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Ergebnis

Nr. 12.61

Entwässerungsgraben

Eine Betroffenheit geschützter Tierarten (Trautner u. a. Juni 2006) kann bezogen auf diesen Biotoptyp ausgeschlossen werden.

Bezüglich folgender Arten ohne obigen Status sind faktisch, unabhängig der Rechtslage folgende Eingriffsrisiken zu erwarten:

Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) - potenzieller Larvalhabitat – *Glyceria plicata*) - Nr. 1 u. Nr. 3

Nr. 33.70

Trittpflanzenbestand

Der Girtitz gilt nach Trautner (2006) als besonders geschützt!

Bezüglich weiterer Arten ohne obigen Status sind faktisch, unabhängig der Rechtslage folgende Eingriffsrisiken zu erwarten:

Arten der Roten Liste Baden-Württemberg

Girtitz (*Serinus serinus*) - 1 Brutpaar (Strauchgruppe)
V (Vorwarnliste) besonders geschützt (Trautner 2006) - Nr. 1 u. Nr. 3
Weißklee-Gelbling (*Colias hyale*) - Larvalhabitate und Imaginalhabitate. V (Vorwarnliste) - Nr. 1 u. Nr. 3
Rotklee-Bläuling (*Cyaniris semiargus*) - Larvalhabitate und Imaginalhabitate. V (Vorwarnliste) - Nr. 1 u. Nr. 3
Weitere Arten (nicht gefährdet)

Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*) - Larval - und Imaginalhabitate - Nr. 1 u. Nr. 3
Schornsteinfeger (*Aphantopus hyperantus*) - Larval- und Imaginalhabitate - Nr. 1 u. Nr. 3
Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) - Larval – und Imaginalhabitate. - Nr. 1 u. Nr. 3
Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) - Larval – und Imaginalhabitate. - Nr. 1 u. Nr. 3
Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biggutulus*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien) - Nr. 1 u. Nr. 3
Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien) - Nr. 1 u. Nr. 3
Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien) - Nr. 1 u. Nr. 3

Nr 33.80

Zierrasen

Eingriffsrisiken hinsichtlich geschützter Tierarten (Trautner u. a. Juni 2006), ebenso wie allgemein häufiger Arten ohne Schutz – und Gefährdungsstatus können, bezogen auf diesen Biotoptyp, insgesamt ausgeschlossen werden.

Nr 34.52

Land-Schilfröhricht

Sumpfrohrsänger, Gartengrasmücke und Bluthänfling gelten nach Trautner (2006) als besonders geschützt.

Arten der Roten Liste Baden-Württemberg

Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>) - 1 standorttreuer Reviersänger (Landschilffläche) V (Vorwarnliste) - besonders geschützt (Trautner 2006)	- Nr. 1 u. Nr. 3
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) - 1 Brutpaar (periphere Hochstaudenflur) V (Vorwarnliste) - besonders geschützt (Trautner 2006)	- Nr. 1 u. Nr. 3

Weitere Arten (nicht gefährdet)

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>) - besonders geschützt (Trautner 2006) - 1 Brutpaar (Strauchschicht)	- Nr. 1 u. Nr. 3
--	------------------

Nr 35.63

Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte

Eine Betroffenheit geschützter Tierarten (Trautner u. a. Juni 2006) kann bezogen auf diesen Biotoptyp ausgeschlossen werden.

Bezüglich folgender Arten ohne obigen Status sind faktisch, unabhängig der Rechtslage folgende Eingriffsrisiken zu erwarten:

Arten der Roten Liste Baden-Württemberg

Weißklee-Gelbling (<i>Colias hyale</i>) - Larvalhabitate und Imaginalhabitate. V (Vorwarnliste)	- Nr. 1 u. Nr. 3
Rotklee-Bläuling (<i>Cyaniris semiargus</i>) - Larvalhabitate und Imaginalhabitate. V (Vorwarnliste)	- Nr. 1 u. Nr. 3
Sumpfgrohüpfer (<i>Chorthippus montanus</i>) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien) 3 (gefährdet) ZAK (Naturraumart)	- Nr. 1 u. Nr. 3
Labyrinthspinne (<i>Agelena labyrinthica</i>) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien) - V (Vorwarnliste)	- Nr. 1 u. Nr. 3

Weitere Arten (nicht gefährdet)

Schwalbenschwanz (<i>Papilio machaon</i>) - Larval – und Imaginalhabitate	- Nr. 1 u. Nr. 3
Wandergelbling (<i>Colias crocea</i>) - Larval – Imaginalhabitate.	- Nr. 1 u. Nr. 3
Großer Kohlweißling (<i>Pieris brassicae</i>) - Larval – und Imaginalhabitate.	- Nr. 1 u. Nr. 3
Kleiner Kohlweißling (<i>Pieris rapae</i>) - Larval – und Imaginalhabitate.	- Nr. 1 u. Nr. 3
Aurorafalter (<i>Anthocharis cardamines</i>) - Larval – und Imaginalhabitate.	- Nr. 1 u. Nr. 3
Tagpfauenauge (<i>Inachis io</i>) - Larval – und Imaginalhabitate.	- Nr. 1 u. Nr. 3
Kleiner Fuchs (<i>Aglais urticae</i>) - Larval – und Imaginalhabitate.	- Nr. 1 u. Nr. 3
Distelfalter (<i>Cynthia cardui</i>) - Larval – und Imaginalhabitate.	- Nr. 1 u. Nr. 3
Schachbrett (<i>Melanargia galathea</i>) - Larval – und Imaginalhabitate.	- Nr. 1 u. Nr. 3
Großes Ochsenauge (<i>Maniola jurtina</i>) - Larval - und Imaginalhabitate	- Nr. 1 u. Nr. 3
Schornsteinfeger (<i>Aphantopus hyperantus</i>) - Larval- und Imaginalhabitate	- Nr. 1 u. Nr. 3
Kleines Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha pamphilus</i>) - Larval – und Imaginalhabitate.	- Nr. 1 u. Nr. 3
Hauhechel-Bläuling (<i>Polymmatius icarus</i>) - Larval – und Imaginalhabitate.	- Nr. 1 u. Nr. 3
Braunkolbiger Braundickkopffalter (<i>Thymelicus sylvestris</i>) - Larval – und Imaginalhabitate.	- Nr. 1 u. Nr. 3
Schwarzkolbiger Braundickkopffalter (<i>Thymelicus lineolus</i>) - Larval – und Imaginalhabitate.	- Nr. 1 u. Nr. 3
Rostfarbiger Dickkopffalter (<i>Ochlodes veantus</i>) - Larval – und Imaginalhabitate.	- Nr. 1 u. Nr. 3

Langflügelige Schwertschrecke (<i>Conocephalus discolor</i>) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien) - Grenze Vertikalverbreitung!	- Nr. 1 Nr. 2 u. Nr. 3
Zwitscherschrecke (<i>Tettigonia cantans</i>) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)	- Nr. 1 u. Nr. 3
Roesels-Beißschrecke (<i>Mettioptera roeselii</i>) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)	- Nr. 1 u. Nr. 3
Gewöhnliche Strauchschrecke (<i>Pholidoptera griseoaptera</i>) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)	Nr. 1 u. Nr. 3
Große Goldschrecke (<i>Chrysochraon dispar</i>) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)	- Nr. 1 u. Nr. 3
Nachtigall-Grashüpfer (<i>Chorthippus bigguttulus</i>) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)	- Nr. 1 u. Nr. 3
Brauner Grashüpfer (<i>Chorthippus brunneus</i>) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)	- Nr. 1 u. Nr. 3
Weißrandiger Grashüpfer (<i>Chorthippus albomarginatus</i>) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)	- Nr. 1 u. Nr. 3
Gemeiner Grashüpfer (<i>Chorthippus parallelus</i>) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)	- Nr. 1 u. Nr. 3

Wespenspinne (<i>Argiope brunnichi</i>) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien) bildet stattliche Kolonien!	-	Nr. 1 u. Nr. 3
Schilfradspinnne (<i>Larinioides cornutus</i>) - Jahreshabitat (alle Entwicklungsstadien)	-	Nr. 1 u. Nr. 3

Nr 60.21

Völlig versiegelte Straße oder Platz

Eingriffsrisiken hinsichtlich geschützter Tierarten (Trautner u. a. Juni 2006), können ebenso wie allgemein häufiger Arten ohne Schutz – und Gefährdungsstatus können , bezogen auf diesen Biotoptyp, insgesamt ausgeschlossen werden.

Nr 60.24

Unbefestigter Weg oder Platz

Eingriffsrisiken hinsichtlich geschützter Tierarten (Trautner u. a. Juni 2006) , ebenso wie allgemein häufiger Arten ohne Schutz – und Gefährdungsstatus können , bezogen auf diesen Biotoptyp, insgesamt ausgeschlossen werden.

Fazit

Eine Betroffenheit streng geschützter Tierarten kann ausgeschlossen werden.

Der Tatbestand Nr. 2 - erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, -Mausen-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen regionalen Population kann bei allen festgestellten Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden, da der Eingriff von Streuung und Umfang sowie aufgrund der ausgeprägten Verinselung des Standortes (mangelnder oder fehlender Austausch) keinen messbar negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand deren jeweiliger Populationen hat.

Für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie ergeben sich durch die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Großer Brühl; Teilbereich am Vorderen See II“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt. Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Maßnahmenempfehlung (vgl. Plan, Anlage 6)

Als Maßnahmenempfehlung zur Eingriffsminderung in Kombination mit Ausgleich im Hinblick auf die ungewöhnlich hohe entomofaunistische Diversität wird eine gezielte Entwicklung einer für das vorgefundene entomofaunistische Arteninventar geeigneten Habitatstruktur am Südwestrand des Vorderen Sees (Ausfluss) vorgeschlagen.

Hierbei wäre es möglich u. a. durch Oberbodenabtragung (Freilegung von lehmig, steinigen und rohbodenreichem Substrat) in Verbindung mit Gestaltungsmaßnahmen (ggf. Trockenmauer u. a.) insbesondere im Bereich der südlichen Fläche (südwestlich des Sees) auf derzeit nitrophyten-reichen Standorten (Brennesselflur) Lebensstätten einer mesophilen bzw. mesothermophilen Insekten- und Arthropodenfauna zu schaffen.

Die alten Hybritpappeln mit Faul – und Totholzanteil sollten dabei möglichst integriert werden. Dieser Vorschlag trägt dem Habitatverbund zum Gewässer „Vorderer See“ und dessen gut ausgebildeten Verlandungsröhrichten Rechnung.

3 Fotodokumentation (Fotostandorte, vgl. Bestandsplan)



Foto 1: Entwässerungsgraben / Trittpflanzenbestand (Blick Richtung See)



Foto 2: Blick von Süden auf den Planbereich



Foto 3: Ruderalvegetation mit Karde



Foto 4: Fußweg im Süden des Gebietes

Zeichenerklärung

Biotyp / Biotypnummer / Wertigkeit

- Versiegelte Wegfläche / 60.21 / sehr gering
- Zierrasen / 33.80 / sehr gering
- Trittpflanzenbestand / 33.70 / sehr gering
- Unbefestigter Platz / 60.24 / gering
- Entwässerungsgraben / 12.61 / mittel
- Ausdauernde Ruderalvegetation / 35.63 / hoch
- Land-Schilfröhricht / 34.52 / hoch
- Gehölze (Nr. vgl. Text)
- Fotostandorte (Fotos, vgl. Text)
- Geltungsbereich Bebauungsplan

Stadt Villingen-Schwenningen

Bestandsanalyse und artenschutz-
rechtliche Relevanzprüfung zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Großer Brühl; Teilbereich am
vorderen See"

Anlage 1 - Bestandsplan

Maßstab, Plangröße: 1: 500 / A4
Datum: 15.07.2016
Bearbeiter: F. Zinke, H. Dietrich

grünberatung

Dipl.-Ing. Horst Dietrich - Freier Landschaftsarchitekt
Schwimmbadstraße 23 79100 Freiburg Tel. 0761/4764665



Bebauungsplan „Großer Brühl; Teilfläche Am vorderen See“ in Schweningen/ VS

Östlich angrenzendes Areal: "Vorderer See"

ANLAGE 3 - Tabellarische Übersicht der Biotoptypen mit Bewertung nach Ökokontoverordnung

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokontoverordnung - ÖKVO , Stand 19. Dezember 2010 bzw. Gesetzblatt Nr. 23 Stuttgart 28. Dezember 2010)

Legende: Biotopwert

I	geringe -bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung
II	geringe naturschutzfachliche Bedeutung
III	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
IV	hohe naturschutzfachliche Bedeutung
V	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung

Lfd. Nr.	Biotop-Nr.	Biotoptyp	Charakter/ Zustand	Grundwert	Wertspanne.	Prüfmerkmale (Biotoptyp)	Feinmodul	Biotopwert
1.	12.61.	Entwässerungsgraben.	Verbindungsgraben zum innerstädtisch geöffneten und renaturierten Neckarverlauf mit naturnah, mit schmalem Bachröhrichtgürtel.	11	03 - 18.	x 1,6 (mäßig hohe Bedeutung für den Artenschutz) x 0,8 (mäßig durch Stoffeintrag belastet)	14,08.	III
2.	13.71.	Weiher.	Naturnah gestaltete innerstädtische Weiheranlage.	42	21 - 57	x 1,2 (sehr hohe Bedeutung für den Artenschutz) x 0,8 (mäßig beeinträchtigt durch Freizeitnutzung)	40,32.	V
3	21.60	Rohbodenfläche	Gras-krautfreie Insel auf lehmigem Substrat.	4	02 - 12.	x 0,5 (grüne Habitataeignung durch Überschattung)	02,00.	I
4.	33.70	Trittpflanzenbestand.	Grünstreifen zwischen Erschließungsweg und Uferöhrichtgürtel bzw. Hochstaudenflur.	4	04 - 12.	x 1,0 (durchschnittliches Arteninventar)	04,00.	I
5.	33.80	Zierrasen.	Nordwestlich und östlich angrenzende Grünanlagen.	4	04 - 12.	x 0,8 (artenarm)	03,20.	I
6.	34.51	Uferschilf-Röhricht.	unterbrochener, teils flächenhafter Uferschilfgürtel im Bereich des nördlichen- und nordöstlichen Abschnittes.	19	11 - 53.	x 1,5 (naturnahe Vegetation) x 1,4 (sehr hohe Bedeutung für den Artenschutz) x 0,8 (mäßig beeinträchtigt durch Freizeitnutzung)	31,92.	IV

7.	34.54	Teichbinsen-Röhricht.	Schmale, teils unterbrochene Ausbildung von Seebins (Schoenoplectus lacustris) und Grauer Seebins (Schoenoplectus tabernaemontani).	19 11 - 53.	x 1,5 (naturnahe Vegetation) x 1,4 (sehr hohe Bedeutung für den Artenschutz) x 0,8 (mäßig beeinträchtigt durch Freizeitnutzung)	31,92.	IV
8.	35.11	Nitrophytische Saumvegetation.	Brennnesselflor mit Klebkraut (Galium aparine) und Zaun-Winde (Calystegia sepium).	12 10 - 21.	x 1,2 (mäßig hohe Bedeutung für den Artenschutz) x 1,0 (durchschnittliches Arteninventar)	14,40.	III
9.	35.42	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur.	Mädesüß-Hochstaudenflur.	21 13 - 53.	x 1,5 (naturnahe Vegetation) x 1,2 (hohe Bedeutung für den Artenschutz) x 1,2 (artenreiche Ausbildung) x 0,8 (mäßig beeinträchtigt durch Freizeitnutzung)	36,26.	IV
10.	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz.	Erschließungswege (Asphalt)	1 (-)	(-)	(-)	I
11.	60.24	unbefestigter Weg oder Platz.	Erschließungswege, Spielplätze (wassergebunden)	3 03 - 06.			3 I

Westliches Areal (Baufenster)

Lfd. Nr.	Biotoptyp	Charakter/ Zustand	Grundwert	Wertspanne.	Prüfmerkmale (Biotoptyp)	Feinmodul	Eiotopwert
1.	12.61. Entwässerungsgraben.	Ableitung von Oberflächenwasser Unbefestigter, geradliniger Verlauf mit Kleindröhrchen.	11 03	- 18.	x 1,3 (mäßig hohe Bedeutung für den Artenschutz) x 0,8 (mäßig durch Stoffeintrag belastet)	11,44.	III
2.	33.70. Trittplanzenbestand.	Grünstreifen zwischen Entwässerungsgraben und unbefestigten Abstellplatz.	4 04	- 12.	x 1,0 (durchschnittliches Arteninventar)	04,00.	I
3.	33.80. Zierrasen.	Schmalere Streifen an der nördlichen Begrenzung des Baufensters.	4 04	- 12.	x 0,8 (artenarm)	03,20.	I
4.	34.52. Land-Schilfröhricht	inselartiger Anflug von Landschilf an der östlichen Peripherie des Baufensters.	19 11	- 53.	x 1,2 (hohe Bedeutung für den Artenschutz)	22,80.	IV
5.	35.63. Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte	Wechselnasser Brachestandort auf sandig -- lehmigem Substrat, lokal durchsetzt mit periodischen Wasserlachen.	11 09	- 18.	x 1,6 (hohe Bedeutung für den Artenschutz) x 1,2 (artenreiche Ausbildung)	21,12.	III - IV
6.	60.21. Völlig versiegelte Straße oder Platz.	Erschließungswege (Asphalt)	1 (-)		(-)	(-)	I
7.	60.24. unbefestigter Weg oder Platz.	Weitgehend vegetationsfreier Abstellplatz auf sandig - lehmigen Substat.	3 03	- 06.	x 2,0 (mit Pflanzenbewuchs)	6	I

Bebauungsplan „Großer Brühl; Teilfläche Am vorderen See“ in Schweningen/ VS
ANLAGE 4 - Auswertungstabelle zur Erfassung der Brutvögel

Begehungen

14.04.2016	v.	08:00	-	10:00
25.05.2016	v.	08:00	-	10:00
21.06.2016	v.	08:00	-	10:00
01.07.2016	v.	10:00	-	12:00

Lebensstätten

01.	-	12.61	Entwässerungsgraben.
02.	-	13.71	Welher.
03.	-	21.60	Rohbodenfläche.
04.	-	33.70	Trittpflanzenbestand.
05.	-	33.80	Zierrasen.
06.	-	34.51	Uferschilf-Röhricht.
07.	-	34.52	Land-Schilfröhricht.
08.	-	34.54	Teichbinsen-Röhricht.
09.	-	35.11	Nitrophytische Saumvegetation.
10.	-	35.42	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur.
11.	-	35.63	Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte.
12.	-	42.30	Gebüsch feuchter Standorte.
13.	-	44.12	Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten.
14.	-	45.10 - 45.30	Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen.
15.	-	60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche.
16.	-	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz.
17.	-	60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter.
18.	-	23.40	Trockenmauer

Status/ Erfassungsgenauigkeit

BN	-	Brutpaar (Brutmachweis)
BP	-	Brutpaar (ohne Brutmachweis)
R	-	Reviernachweis (Reviervänger, standorttreue Männchen mehrmals festgestellt)
E	-	Einmalige Feststellung

Die Aufnahmen umfassen alle innerhalb des Bauflans und unmittelbar angrenzend brütenden Vogelarten.

Die kartographische Darstellung beschränkt sich jedoch auf die naturschutzrelevanten Arten (siehe Legende – Farbsymbole)

Derzeit nicht gefährdete Art mit jedoch speziell hervorzuheben Habitatsprüchen und daher nicht flächendeckend verbreitet.
 Arten der Roten Liste Baden-Württemberg (5. Fassung 31.12.2004)
 Streng - und besonders geschützte Arten (Zielenkonzept Baden-Württemberg Januar 2006)
 Arten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (2006/ 1.Auflage).

Die häufigen Arten wurden vollständig (akustisch sowie Sichtungen) erfasst.

und quantitativ, entsprechend des jeweils endgültigen bruttonörlischen Status, den Biotoptypen zugeordnet.
Schutzstatus

EU - EU-Vogelschutzrichtlinie.
sg - streng geschützt.
bg - besonders geschützt
N - Naturraumart
ng. - nicht gefährdet

A - Innerhalb Baufenster
B - außerhalb Baufenster (Gewässer, Uferbereiche)

Art	RL BW	EU	sg	bg	ng	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Stockente						*																	
Erläshuhn	V (Vorwarnliste)						5 BN/ 1 BP																
Teichhuhn	? (gefährdet)					N	2 BP																
Grünspecht	V (Vorwarnliste)	X	*															1 E					
Kohlmelze			*																2 BP				
Blauameise			*																1 BP				
Zilpzalp			*																1 R				
Sumpfrohsänger	V (Vorwarnliste)											1 R											
Teichrohsänger	* (nicht gefährdet)		*				3 BP/ 3 R																
Mänchgrasmücke			*																				
Gartengrasmücke	* (nicht gefährdet)		*																				
Gartenbaumläufer			*																				
Amsel			*																				
Wacholderdrossel	V (Vorwarnliste)																						
Grauschäpper	V (Vorwarnliste)																						
Hausrotschwanz	* (nicht gefährdet)		*																				
Hausperfling	V (Vorwarnliste)																						
Buchfink			*																				
Girritz	V (Vorwarnliste)																						
Grünling			*																				
Stieglitz			*																				
Bluthänfling	V (Vorwarnliste)																						
Gesamt							10					6	1				8	5	19	3			2

Bebauungsplan „Großer Brühl; Teilfläche Am vorderen See“ in Schwenningen/ VS

ANLAGE 5 - Auswertungstabelle zur Erfassung der Herpetofauna und Entomofauna unter Einbezug von Ergebnissen aus dem Jahr 2014 (August/ September).

Begehungen

14.04.2016	v.	08:00	-	10:00
25.05.2016	v.	08:00	-	10:00
21.06.2016	v.	08:00	-	10:00
01.07..2016	v.	10:00	-	12:00

Lebensstätten

01.	-	12.61	Entwässerungsgraben.
02.	-	13.71	Weiber.
03.	-	21.60	Roibodenfläche.
04.	-	33.70	Trittpflanzenbestand.
05.	-	33.80	Zierrasen.
06.	-	34.51	Uferschilf-Röhricht.
07.	-	34.52	Land-Schilfröhricht.
08.	-	34.54	Teichbinsen-Röhricht.
09.	-	35.11	Nitrophytische Saumvegetation.
10.	-	35.42	Gewässerbegleitende Hochstaufenflur.
11.	-	35.63	Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte.
12.	-	42.30	Gebüsch feuchter Standorte.
13.	-	44.12	Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten.
14.	-	45.10 - 45.30	Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen.
15.	-	60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche.
16.	-	60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz.
17.	-	60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter.
18.	-	23.40	Trockenmauer

Status/ Erfassungsgenauigkeit

1.	-	Einzelnachweise
2.	-	bis 10
3.	-	bis 50
4.	-	bis 100
5.	-	Massenvorkommen

Derzeit nicht gefährdete Art mit jedoch speziell hervorgehobenen Habitatsansprüchen und daher nicht flächendeckend verbreitet.
Arten der Roten Liste Baden-Württemberg (5. Fassung 31.12.2004)
Streng - und besonders geschützte Arten (Zielartenkonzept Baden-Württemberg Januar 2006)

Maßnahmenempfehlung

Als Maßnahmenempfehlung zur Eingriffsminderung in Kombination mit Ausgleich im Hinblick auf die ungewöhnlich hohe entomofaunistische Diversität wird eine gezielte Entwicklung einer für das vorgefundene entomofaunistische Arteninventar geeigneten Habitatstruktur am Südweststrand des Vorderen Sees (Ausfluss) vorgeschlagen. Hierbei wäre es möglich u. a. durch Oberbodenabtragung (Freilegung von lehmig, steinigem und rohbodenreichem Substrat) in Verbindung mit Gestaltungsmaßnahmen (ggf. Trockenmauer u. a.) insbesondere im Bereich der südlichen Fläche (südwestlich des Sees) auf derzeit nitrophyten-reichen Standorten (Brennseifflur) Lebensstätten einer mesophilien bzw. meso-thermophilen Insekten- und Arthropodenfauna zu schaffen (= grün markierte Fläche). Die alten Hybridpappeln mit Faul- und Totholzanteil sollten dabei möglichst intregriert werden. Dieser Vorschlag trägt dem Habitatverbund zum Gewässer „Vorderer See“ und dessen gut ausgedehnten Verlandungs-röhrichten Rechnung.

FELIX ZINKE
Bürostr. 18
D-73030
Villingen-Schwenningen
Telefon 0 77 21 2 15 22



Stadt Villingen-Schwenningen

Bestandsanalyse und artenschutz-
rechtliche Relevanzprüfung zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Großer Brühl"; Teilbereich am
vorderen See"

Anlage 6 - Maßnahmenempfehlung

Mediastab: Pörschke: ohne Maßstab / A2
Datum: 15.07.2016
Bearbeiter: F. Zinke, H. Dietrich

grünabstimmung

Dipl.-Ing. Holst Dietrich · Freier Landschaftsarchitekt
Schwimmbadstraße 23 73100 Frieburg · Tel. 0715/754685